



## BEANTWORTUNG IHRER FRAGEN VOM CEP BÜRGERDIALOG

Beim Bürgerdialog Ende August 2018 in Goyatz haben wir eine Reihe von Fragen mitgenommen und zugesagt, diese im Nachgang detailliert und umfassend zu beantworten. Dieses Versprechen lösen wir jetzt ein.

### BOHRKAMPAGNE WINTER 2018/19

#### 1. Sind die geplanten Erkundungsbohrungen auf dem Bohrplatz Guhlen schon genehmigt?

CEP plant, im Winter 2018 zwei Erweiterungsbohrungen von dem bestehenden Bohrplatz Guhlen abzuteufen. Die beiden Bohrungen sollen weitere Aufschlüsse über die zu erwartenden Förderraten der Lagerstätte geben. Die Bohrungen einschließlich der Bohrlochtests sind Teil der Sonderbetriebspläne, deren Zulassung jetzt durch das LBGR in Cottbus als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde erteilt wurde.

#### 2. Es fanden doch schon im September Arbeiten am Bohrplatz statt? Wie können Sie ohne eine Zulassung bereits mit den Arbeiten beginnen?

CEP verrichtet keine Arbeiten, für die keine Genehmigung vorliegt. Die im September (10.-19. September 2018) stattgefundenen Arbeiten an der bereits im Jahr 2016 abgeteufte Bohrung Guhlen 1a waren sowohl durch den Hauptbetriebsplan sowie den Sonderbetriebsplan für die Komplettierungs- und Testarbeiten der Guhlen 1a/2016 Bohrung zugelassen und wurden bei der Aufsichtsbehörde (LBGR in Cottbus) angezeigt.

Bei den im September verrichteten Arbeiten auf dem Bohrplatz Guhlen handelte es sich um Instandhaltungsarbeiten an der existierenden Bohrung Guhlen 1a. Die Bohrung wurde in Vorbereitung auf die geplanten Erweiterungsbohrungen auf dem Bohrplatz Guhlen mithilfe einer sogenannten beschwerten Dickspülung druckentlastet, und der obertägige Bohrlochkopf durch einen Spezial-Käfig vor Manipulation und mechanischer Beschädigung gesichert.

#### 3. Was genau ist auf dem Bohrplatz in Guhlen geplant und wie lange werden die Arbeiten dauern?

CEP plant im Winter 2018, zwei Erweiterungsbohrungen vom bestehenden Bohrplatz Guhlen abzuteufen. Der Bohrplatz verfügt über 3 Bohransatzpunkte in dem versiegelten Bohrkeller. Der mittlere Ansatzpunkt wurde bereits für die 2012 niedergebrachte Bohrung Guhlen 1 sowie die davon abgelenkte Bohrung Guhlen 1a/2016 genutzt. Bei der nun geplanten Bohrung Guhlen 1b handelt es sich um eine weitere abgelenkte Bohrung von der Guhlen-1-Bohrung. Dazu wird zunächst der untere Teil der Bohrung Guhlen 1a/2016 bis zum Ablenkpunkt in ca. 1.100 Metern Tiefe verfüllt. Anschließend wird ein Ablenkkeil in die Bohrung Guhlen 1 gesetzt und die Bohrung Guhlen 1b abgelenkt in südwestlicher Richtung vom Bohrloch bis in die Zieltiefe von rund 2.500 Metern

abgeteuft (Länge der Bohrung insgesamt ca. 3.100 Meter). Das Bohrloch wird verrohrt, zementiert und gesichert.

Anschließend wird die Bohranlage auf einem Schienensystem um fast 4 Meter auf den östlichen Bohransatzpunkt im versiegelten Bohrkeller verschoben. Von dort wird die Erweiterungsbohrung Guhlen 2, eine sogenannte Richtbohrung, in östliche Richtung vom Bohrloch bis in die Zieltiefe von rund 2.400 Metern abgeteuft (Länge der Bohrung insgesamt rund 3.400 Meter).

Beim Durchteufen der grundwasserführenden Schichten wenden wir die gleichen Technologien an wie beim Brunnenbau der kommunalen und privatwirtschaftlichen Wasserversorgung; das gilt auch für die eingesetzte Bohrspülung. Dafür wird zunächst ein Standrohr bis in ca. 165 Metern Tiefe verbracht, welches die Grundwasserleiter und die Bohrung sicher und dauerhaft voneinander und von den tieferliegenden salzführenden Schichten trennt.

In diesem Standrohr wird die Bohrung niedergebracht. Zur Stabilisierung der einzelnen Gesteinsschichten wird die Bohrung abschnittsweise mit verschiedenen Stahlrohrtouren verrohrt, die wiederum einzementiert werden. Mit fortschreitender Bohrtiefe verjüngt sich der Bohrlochdurchmesser, vergleichbar mit einem Teleskop. Am Ende der Bohrung sind die Grundwasserleiter durch insgesamt 3 Rohrtouren und 4 Betonbarrieren sicher von der Bohrung getrennt.

Die Arbeiten für beide Bohrungen, einschließlich Aufbau, Verschiebung und Abbau der Bohranlage werden rund ein halbes Jahr dauern. Nach Abbau der Bohranlage werden an beiden Bohrungen verschiedene Messungen, sogenannte Bohrlochtests vorgenommen, um die Lagerstätte zu bewerten. Die Messungen nehmen jeweils nur wenige Tage in Anspruch. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die dafür benötigte Ausrüstung abgebaut und die Bohrungen werden sicher verschlossen.

#### **4. Was ist der Unterschied zwischen einer Probebohrung und einer Probeförderung?**

Eine sogenannten Erkundungs- oder auch **Explorationsbohrung** dient dem Nachweis einer Lagerstätte, die durch seismische Untersuchungen und andere geologische Daten im Untergrund ausgemacht wurde. Gesteinsproben aus der Erkundungsbohrung liefern wichtige Informationen über die Gesteinsstrukturen, in denen sich das Erdöl oder Erdgas befindet sowie über die Gesteinsporen (Porosität) und Durchlässigkeit (Permeabilität) der Lagerstätte.

Um diese Ergebnisse zu verfeinern, werden während eines **Bohrlochtests** verschiedene Messungen vorgenommen, die zeigen, wie ergiebig die öl- oder gasführenden Gesteinsschichten sind.

Bei einer **Testförderung** wird ein Förderstrang in die Erkundungsbohrung eingebaut und die Bohrung für wenige Tage unter realen Bedingungen testweise gefördert. Dieser Test liefert weitere Aufschlüsse über das längerfristige Fließverhalten und die Druckverhältnisse der Lagerstätte. Auf dieser Grundlage können die technische und wirtschaftliche Förderbarkeit der Lagerstätte bewertet werden und Entscheidungen zu weiteren Schritten der Aufsuchung oder Erschließung getroffen werden.

Von den Erkundungsbohrungen und der kurzzeitigen Testförderung zu unterscheiden sind sogenannte **Produktionsbohrungen**, die dazu dienen, bekannte erdöl- oder erdgasführende Horizonte innerhalb einer Lagerstätte zu erschließen und diese in Förderung zu nehmen.

Bei den im Winter 2018/19 geplanten Bohrungen auf dem Bohrplatz Guhlen handelt es sich um sogenannte **Erweiterungsbohrungen**. Diese dienen dazu, die Ergebnisse einer fündigen Bohrung (in diesem Fall die 2016 niedergebrachte Guhlen 1a) im Feld Guhlen auszuweiten und die Annahmen zur Lagerstätte zu bestätigen.

#### **5. Was passiert, wenn CEP jetzt bei den Erweiterungsbohrungen fündig wird?**

Abhängig von den Ergebnissen der geplanten Bohrungen und anschließenden Bohrlochtests, wird CEP darüber entscheiden, ob ein Antrag auf Förderung gestellt werden kann, oder ob weitere Aufsuchungsarbeiten (Bohrungen und seismische Messungen) notwendig sind, um präzisere Aussagen über die Ausdehnung und Beschaffenheit der Lagerstätte im Feld Guhlen treffen zu können. Einer möglichen Förderung geht ein umfassendes Planrechtsverfahren voraus (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren). Im Rahmen dieses Planrechtsverfahrens werden alle zuständigen Behörden, Träger der öffentlichen Belange und die Öffentlichkeit umfassend einbezogen, um eine für alle in der Region ansässigen Interessen und für die Umwelt verträgliche Entwicklung des Feldes zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird CEP das gesetzlich vorgeschriebene Planrechtsverfahren durch eine sog. „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ begleiten. Diese Beteiligung soll sicherstellen, dass möglichst viele lokale und regionale Besonderheiten und Vorschläge der Bevölkerung erfasst werden und in das spätere Genehmigungsverfahren einfließen können.

#### **6. Die „Bürgerinitiative Schwielochsee“ würde gern Einsicht in den Hauptbetriebsplan und die Sonderbetriebspläne für die Bohrungen Guhlen 1b und 2 nehmen.**

Dieser Bitte wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dem LBGR in Cottbus, entsprochen. Die Pläne wurden der Bürgerinitiative zur Einsicht zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

## SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

### 7. Gibt es ein fertiges Sicherheitskonzept für die Bohrungen?

CEP hat den Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) für die geplanten Erweiterungsbohrungen Guhlen 1b und Guhlen 2 rechtzeitig beim LBGR in Cottbus als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Dahme-Spreewald (Ordnungsamt, Brandschutz) eingereicht.

Als weiterer wesentlicher Teil unseres Sicherheitskonzeptes werden Maßgaben im Alarm- und Gefahrenabwehrplan definiert, die Ereignisse außerhalb des Regelbetriebes abdecken. Dieser basiert in seiner aktuellen Form auf bewährten Verfahren sowie den Erfahrungen vorangegangener Projekte am Bohrplatz Guhlen in den Jahren 2012 und 2016 und wurde auch in Abstimmung mit den Forderungen des Landkreises Dahme-Spreewald angepasst. Gemeinsam mit der Amtswehrführung Lieberose-Oberspreewald sowie mit den zuständigen Fachbehörden des LBGR in Cottbus und der Landkreise wurden die Inhalte der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vor Beginn jeder Maßnahme in der Planungsphase abgestimmt und im Zuge der Planungen kontinuierlich angepasst. Zudem finden Projektbegehungen mit den Rettungskräften vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn statt.

Die Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist obligatorisch für alle CEP-Projekte und Teil der Notfallvorsorge. Die Notfallvorsorge wiederum ist essentieller Bestandteil des Arbeits- und Umweltschutzmanagements unseres Unternehmens. CEP verpflichtet sich, alle Geschäftstätigkeiten so zu realisieren, dass der Schutz aller Beschäftigten und Subunternehmer sowie der Allgemeinheit und Umwelt gewährleistet ist. Auf Grundlage dieser Verpflichtungserklärung müssen CEP-Mitarbeiter und -Auftragnehmer nicht nur die ihrem Arbeitsbereich entsprechenden Rechtsvorschriften, sondern auch die weitergehenden CEP-Richtlinien für den Arbeits- und Umweltschutz einhalten.

In diesem Rahmen sind zahlreiche Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen definiert, die eine sichere Projektausführung gewährleisten. Dazu gehört u.a., dass Dienstleistungsunternehmen vorrangig nach den Kriterien des Arbeits- und Umweltschutzes ausgewählt werden, Mitarbeiter kontinuierlich gemäß den verbindlichen Regelwerken zum Arbeits- und Umweltschutz geschult und ausgebildet werden, und sämtliche Anlagen und Ausrüstung regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft werden.

Auch die für CEP tätigen Dienstleistungsunternehmen unterliegen einer Überwachung ihrer Arbeits- und Umweltschutzleistung während der Projektdurchführung. Dies schließt sowohl die Bereitstellung und Anwendung von Arbeitsmitteln als auch den Einsatz von geschultem und erfahrenem Fachpersonal ein. Durch Spezialisten im Arbeits- und Umweltschutz werden die Tätigkeiten aller Projektbeteiligten vor Ort überwacht und mit den gesetzlichen Regelwerken im Arbeits- und Umweltschutz kontinuierlich abgeglichen.

## **8. Inwieweit wird die Freiwillige Feuerwehr eingebunden? Was dient als Grundlage für den Feuerwehreinsatzplan?**

Bei einem Notfall an der Betriebsstätte, z.B. Arbeitsunfall, Brand oder Leckage, leitet das ausgebildete CEP-Personal zusammen mit den betrieblichen Kräften, einschließlich Ersthelfer, geschulte Brandbekämpfer, Gasschutzwehr vor Ort die notwendigen Sofortmaßnahmen ein. Je nach Ausmaß des Ereignisses werden vorher festgelegte Notfallmaßnahmen aktiviert. Die Art und der Umfang der Einbindung der lokalen Freiwilligen Feuerwehren in die Alarm- und Gefahrenabwehr im Fall eines Bohrlochausbruches sind in der Feuerwehreinsatzplanung beschrieben. Der aktuelle Feuerwehreinsatzplan wurde zusammen mit den Fachbehörden des Amtes Lieberose-Oberspreewald und des Landkreises Dahme-Spreewald erarbeitet und abgestimmt. Die Einsatzkräfte der lokalen Feuerwehren werden durch CEP vor Projektbeginn durch spezielle Trainings und Notfallübungen geschult und auf Notfälle vorbereitet.

Der Feuerwehreinsatzplan dient als Hilfsmittel für die Einsatzplanung der Freiwilligen Wehren und beschreibt die Art und Umfang der Aufgaben, die durch die öffentlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall wahrgenommen werden. Dieser Einsatzplan dient als Führungsmittel im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100).

Darüber hinaus werden je nach Ereignis zusätzlich spezielle Rettungskräfte alarmiert und je nach Ausmaß des Brandes auch weitere Spezialkräfte mit Spezialausrüstung abgerufen.

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr beschränkt sich dann auf die Erkundung der Einsatzstelle und Einrichtung der Absperrbereiche. Falls notwendig werden die öffentlichen Einsatzkräfte zudem für Maßnahmen zur Koordinierung von Absperrmaßnahmen sowie dem Löschen der Umgebung (falls notwendig) außerhalb des Gefahrenbereichs angefordert. Abhängig von der Schwere des Ereignisses können die Einsatzkräfte auch für die Herstellung der Löschwasserversorgung eingesetzt werden.

## **9. Was, wenn sich die ehrenamtlichen Rettungskräfte der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr nicht diesen großen Risiken aussetzen wollen?**

Anders als bei den üblichen Einsätzen der freiwilligen Wehren (Verkehrsunfälle, Wohnungs- oder Waldbrände) finden die Kameradinnen und Kameraden der Wehren bei einem Einsatz an unserer Betriebsstätte eine genau dokumentierte und definierte Einsatzstelle vor, so dass alle möglichen Gefahrenquellen auf dem Platz bekannt und entsprechend schnell zu lokalisieren sind. Die öffentlichen Einsatzkräfte werden dafür durch CEP vor Projektbeginn durch Einweisungen vor Ort, spezielle Trainings und Notfallübungen geschult und auf die Einsatzmaßnahmen bei Notfällen vorbereitet. Hierzu fanden in den vergangenen Monaten mehrere Schulungsveranstaltungen statt, an denen die Einsatzkräfte der Wehren des Amtes Lieberose-Oberspreewald sowie der Gemeinde Märkische Heide teilnahmen. An den praktischen Übungen nahmen ebenfalls Kameradinnen sowie Kameraden aus dem Amt Lieberose/Oberspreewald und dem Landkreis Dahme-Spreewald teil.

Wir danken den vielen ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden aus den Wehren ausdrücklich dafür, erneut ihre Freizeit geopfert zu haben für diese Fortbildungen!

Weitere Schulungsveranstaltungen sind geplant.

Je nach Ausmaß des Ereignisses übernehmen außerdem Spezialkräfte den unmittelbaren Einsatz auf der Lokation. Die regionalen Feuerwehren beschränken sich dann auf Maßnahmen zur Sicherung der Umgebung außerhalb des Gefahrenbereichs.

#### **10. Was passiert, wenn die Anlage explodiert? Brennt das Bohrloch dann über Tage und Wochen?**

Aufgrund der bereits abgeschlossenen Aufsuchungsarbeiten im Feld Lübben – einschließlich der Erkundungsbohrungen und Seismikmessungen in den vergangenen Jahren – sind die Beschaffenheit der Gesteinsschichten im Untergrund sowie die Druckverhältnisse in der Lagerstätte bestens untersucht und bekannt. Deshalb ist das Risiko eines Bohrlochausbruchs entsprechend gering. Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Großbrandes oder Bohrlochausbruchs wird CEP-Personal Spezialunternehmen mobilisieren. Diese Experten sind speziell dafür ausgebildet und haben langjährige Erfahrung darin, solche Situationen effektiv zu bewältigen.

Unser oberstes Ziel ist es, Unfälle jeglicher Art zu vermeiden. Die Notfallvorsorge ist essentieller Bestandteil des Arbeits- und Umweltschutzmanagements unseres Unternehmens. CEP verpflichtet sich, alle Geschäftstätigkeiten so zu realisieren, dass der Schutz aller Beschäftigten und Subunternehmer sowie der Allgemeinheit und Umwelt gewährleistet ist. Auf Grundlage dieser Verpflichtungserklärung müssen CEP-Mitarbeiter und -Auftragnehmer nicht nur die ihrem Arbeitsbereich entsprechenden Rechtsvorschriften, sondern auch die weitergehenden CEP-Richtlinien für den Arbeits- und Umweltschutz einhalten.

In diesem Rahmen sind zahlreiche Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen definiert, die eine sichere Projektausführung gewährleisten. Dazu gehört u.a., dass Dienstleistungsunternehmen vorrangig nach den Kriterien des Arbeits- und Umweltschutzes ausgewählt werden, Mitarbeiter kontinuierlich gemäß den verbindlichen Regelwerken zum Arbeits- und Umweltschutz geschult und ausgebildet werden, und sämtliche Anlagen und Ausrüstung regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft werden.

Auch die für CEP tätigen Dienstleistungsunternehmen unterliegen einer Überwachung ihrer Arbeits- und Umweltschutzleistung während der Projektdurchführung. Dies schließt sowohl die Bereitstellung und Anwendung von Arbeitsmitteln als auch den Einsatz von geschultem und erfahrener Fachpersonal ein. Durch Spezialisten im Arbeits- und Umweltschutz werden die Tätigkeiten aller Projektbeteiligten vor Ort überwacht und mit den gesetzlichen Regelwerken im Arbeits- und Umweltschutz kontinuierlich abgeglichen.

#### **11. Wurde die Verkehrssituation bei der Risikobewertung betrachtet? Wie kann es sein, dass LKW und Tanklaster über die Brücke auf dem Leibcheler Dorfweg fahren dürfen? Die ist doch schon sehr alt und marode; hält die das überhaupt aus? Wer kommt für Schäden an der Brücke auf?**

Anfahrts- und Rettungswege sind selbstverständlich Teil der Projektplanungen sowie des Alarm- und Gefahrenabwehrplans. Die Anfahrtsroute zum Bohrplatz Gühlen wurde in enger Absprache mit den zuständigen Fachbehörden der Ämter und Gemeinden ausgewählt. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, z.B. Fachbehörden, Ämter und Gemeinden erfolgte ebenso seitens der Bergbehörde im Zuge der formellen Anhörung zu den projektspezifischen Betriebsplänen.

Um Durchfahrten durch die umliegenden Ortschaften Guhlen, Goyatz, Leibchel-Neukrug und Ressen zu vermeiden, wurde in Absprache mit dem Amt Lieberose-Oberspreewald, der Gemeinde Schwielochsee und der Gemeinde Märkische Heide die Bohrplatzzufahrt über einen Schotterweg durch den Guhleiner Wald sowie den Leibcheler Dorfweg festgelegt.

Diese Route wurde bereits in den Betriebsplänen für vorangegangene Arbeiten am Bohrplatz Guhlen in den Jahren 2012 und 2016 genehmigt. Zusätzlich genehmigungspflichtige (Schwer-/Überbreite-) Transporte zum An- und Abtransport von Projektausrüstung wurden unabhängig davon für die festgelegte Anfahrtsroute zum Bohrplatz durch die jeweilige Verkehrsbehörde des Landes bzw. der relevanten Baulastträger genehmigt.

Im Rahmen der Einholung von Transportgenehmigungen für die aktuell geplante Anlieferung von Anlagenausrüstung zur Durchführung der Arbeiten auf dem Bohrplatz Guhlen wurde nun beauftragt, die Belastbarkeit der Brücke gesondert nachzuweisen. In Abstimmung mit dem zuständigen Amt Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Märkische Heide hat CEP deshalb ein unabhängiges Ingenieurbüro beauftragt, die Belastbarkeit der Brücke vor dem Start der Arbeiten zu überprüfen (Stand: 22. Oktober 2018).

Für den Fall, dass durch unsere Tätigkeiten Schäden an Straßen oder Brücken entstehen, kommt CEP selbstverständlich für deren Instandsetzung auf. Wir haben bisher an allen unseren Projekten Lösungen in enger Absprache mit den jeweiligen Baulastträgern erarbeitet und umgesetzt.

#### **12. Wer kommt für Straßenschäden durch die Transporte auf?**

Für den Fall, dass CEP Schäden verursacht, kommt CEP selbstverständlich für diese auf.

#### **13. Was passiert, wenn einer der LKW oder Schwerlastler umkippt oder einen Unfall verursacht? Ist das Teil der Risikoplanung?**

Die Vermeidung und Bergung von Transportunfällen ist integraler Bestandteil der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung (siehe oben) sowie der Notfallvorsorge. Dazu gehören zahlreiche Arbeits- und auch Umweltschutzmaßnahmen, die eine sichere Projektausführung gewährleisten, wie ebenso die Auswahl von Dienstleistungsunternehmen (einschließlich Transport- und Logistikunternehmen) vorrangig nach den Kriterien des Arbeits- und Umweltschutzes.

Für den Transport von Kraftstoffen beauftragt CEP ausschließlich lokale und regionale Fachunternehmen, die den strikten rechtlichen sowie arbeits- und umweltschutztechnischen Anforderungen für den Transport von Kraft- und Heizstoffen entsprechen.

#### **14. Wenn gebohrt bzw. gefördert wird, muss dabei zwingend eine Fackel brennen?**

Die Fackel ist ein sicherheitsrelevanter Teil einer Bohranlage. Beim Abteufen einer neuen Bohrung kann es vereinzelt notwendig sein, zum Beispiel während der Test- oder Instandhaltungsarbeiten, das in der Bohrung befindliche Erdgas über eine Fackelanlage zu verbrennen. Dies geschieht jedoch nur über einen sehr kurzen und begrenzten Zeitraum. Im Vorfeld dazu werden die Anwohner

genauestens über die Pläne informiert und alle möglichen Vorkehrungen zur Schall- und Lichtreduzierung getroffen. Während des Routinebetriebs der Bohrung wird kein Gas abgefackelt.

Für die Testphase (im Anschluss an eine Bohrung) wird ein separater Sonderbetriebsplan bei der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde eingereicht. In diesem Sonderbetriebsplan sind der Fackelbetrieb sowie die Einhaltung der Grenzwerte für die Luftreinhalteung klar geregelt. Entsprechende Messungen werden durch ein unabhängiges Prüfunternehmen durchgeführt und die Messergebnisse dem LBGR in Cottbus für die Überwachung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben übergeben.

Im Fall einer Förderung wird im Routinebetrieb kein Erdgas abgefackelt.

#### **15. Muss das Abfackeln so laut sein?**

CEP verwendet spezielle geräuscharme Fackeln. Zudem werden vor den Arbeiten umfangreiche Schallemissionsprognosen erstellt, um die Lärmbelastung so weit wie möglich zu minimieren und Arbeiten während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen weitestgehend ausschließen zu können. Die umliegenden Anwohner werden im Vorfeld umfassend zu den Arbeiten informiert.

#### **16. Was genau wird beim Abfackeln verbrannt? Welche Schadstoffe gelangen dabei in die Luft?**

Die aus den untertägigen Speichergesteinen anfallenden Formationsgase setzen sich zum Großteil aus Methan, Ethan, Propan und Stickstoff zusammen. Bei der kontrollierten Verbrennung mit sehr hohen Temperaturen in der Fackelanlage wird das Gas im Wesentlichen in Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) und Wasser umgewandelt. Je nach Verbrennungstemperatur wird eine Verbrennungsgüte von mehr als 98 Prozent des Gases erzielt.

#### **17. Rund um den Bohrplatz wurde seit geraumer Zeit kein Schwarzwild mehr gesehen. Die hiesigen Jäger beklagen Jagdausfälle. Hat das etwas mit den Arbeiten von CEP am Bohrplatz Guhlen zu tun? Entweichen dort eventuell Gase oder andere Stoffe in die Luft oder den Boden, von denen die Tiere fernbleiben oder gar vergiftet werden?**

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass die hiesigen Jäger seit geraumer Zeit eine Veränderung des Wildverhaltens in der Region um den Schwielochsee beobachten. Vor allem wird das Wegbleiben von Schwarzwild beklagt. Die Pächter des Jagdbezirks in Guhlen und Goyatz haben sich mit der Sorge an uns gewandt, unsere Arbeiten am Bohrplatz Guhlen könnten Auswirkungen auf das Wild haben. Wir nehmen solche Bedenken selbstverständlich sehr ernst und werden, gemeinsam mit den Jägern, den tatsächlichen Ursachen auf den Grund gehen. In den vergangenen Wochen wurden Spuren von Schwarzwild in der Nähe des Bohrplatzes durch CEP Mitarbeiter bestätigt.

Die Bohrstelle ist durch mehrere Sicherheits- und Druckventile sicher verschlossen. Die Dichtigkeit der Bohrung wird im Rahmen von Drucktests überwacht. Zudem werden die Luftwerte während der Bohrung kontinuierlich gemessen. Gasmess- und -geräte an der Bohrung weisen nach, dass keine Gase oder Stoffe aus der Bohrung in die Umgebung gelangen.

Das Grundwasser ist durch mehrfache Stahlrohr- und Zementbarrieren sowie einen für Flüssigkeiten undurchlässigen Bohrplatzunterbau sicher geschützt. Der Unterbau des Bohrplatzes ähnelt dem einer Tankstelle. Im inneren Bereich des Bohrplatzes werden alle anfallenden Stoffe, selbst Regenwasser, aufgefangen und fachgerecht entsorgt. Auch der äußere Bereich des Bohrplatzes für die Lagerung von Ausrüstung und Stellplatz für Container ist asphaltiert. Hier anfallende Flüssigkeiten, vor allem Regenwasser, werden aufgefangen und über ein Abscheidesystem gereinigt. Die Böden rund um den Bohrplatz werden zudem regelmäßig überprüft durch die Entnahme von Bodenproben vor und nach allen Arbeiten. Diese Proben werden durch ein akkreditiertes Fachlabor analysiert.

**18. Kann man zu den regelmäßigen Druckmessungen auch dauerhafte Geräte zur Messung anbringen?**

Die Bohrstelle am Bohrplatz Guhlen ist durch mehrere Sicherheits- und Druckventile sicher verschlossen. Die Dichtigkeit der Bohrung wird kontinuierlich im Rahmen von Drucktests überwacht. Zudem werden die Luftwerte während der Bohrung kontinuierlich gemessen. Gasmesstechnik und -geräte an der Bohrung weisen nach, dass keine Gase oder Stoffe aus der Bohrung in die Umgebung gelangen.

**19. Ist der Boden kontaminiert?**

Die bohrplatznahen Böden sind sicher geschützt. Der Aufbau des Bohrplatzes ähnelt dem einer Tankstelle. Der innere Bereich des Bohrplatzes ist mit stahlbewehrtem Beton sicher versiegelt. Hier werden alle anfallenden Stoffe, selbst Regenwasser, aufgefangen und fachgerecht entsorgt. Auch der äußere Bereich des Bohrplatzes für die Lagerung von Ausrüstung und Stellplatz für Container ist asphaltiert. Hier anfallende Flüssigkeiten, vor allem Regenwasser, werden aufgefangen und über ein Abscheidesystem gereinigt. Die Böden rund um den Bohrplatz werden zudem regelmäßig überprüft durch die Entnahme von Bodenproben vor und nach allen wesentlichen Projektstätigkeiten. Diese Proben werden durch ein akkreditiertes Fachlabor analysiert und mit den rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes abgeglichen.

Vor dem Bau des Bohrplatzes wurde der Mutterboden von der zu bebauenden Fläche abgetragen und vor Ort in Mieten aufbewahrt, sodass dieser im Fall eines Rückbaus des Bohrplatzes und im Zuge der Renaturierungsarbeiten wieder aufgebracht werden kann.

**20. Wenn der Boden aber doch kontaminiert sein sollte, was passiert dann damit?**

Im sehr unwahrscheinlichen Fall einer Havarie oder Verunreinigung der Böden greifen sofort die Maßnahmen der Notfallplanung, um das Schadenausmaß zu begrenzen. Alle Verunreinigungen werden vollständig beseitigt, z.B. durch das Ausheben und Austauschen des Bodens und die Entsorgung des verunreinigten Bodens durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe.

**21. Der Bohrplatz befindet sich 300 Meter entfernt von einer Trinkwasserentnahmestelle. Wie kann das sein? Wurde der Wasserversorger nicht eingebunden? Ist das Grundwasser vor Verunreinigung geschützt?**

Der Bohrplatz Guhlen liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Rund 400 Meter vom Bohrplatz entfernt beginnt das Wasserschutzgebiet Ressen der Kategorie 3. Die Schutzzone 3 umfasst das gesamte weitere Einzugsgebiet der Wassererfassung. Die nächstgelegene Entnahmestelle für Trinkwasser innerhalb dieses Wasserschutzgebietes ist rund zwei Kilometer vom Bohrplatz entfernt. An der Entnahmestelle wird das Trinkwasser aus einer Tiefe von 36 Metern gewonnen.

Das Grund- und Trinkwasser im Wasserschutzgebiet Ressen wird durch die Arbeiten der CEP auf dem Bohrplatz Guhlen nicht gefährdet. Das Grundwasser ist von der Bohrung durch mehrfache Stahl- und Betonbarrieren sicher getrennt. Ähnlich wie beim Bau von Brunnen wird ein massives Standrohr aus Stahl als wichtigstes (aber nicht einziges) Element des Grundwasserschutzes installiert. Durch das Standrohr ist der Bohrvorgang vollständig von den potentiell nutzbaren Trinkwasserspeichern abgeschlossen. Um das Standrohr herum werden ein versiegelter Bohrkeller und stabile Betonfundamente als sichere Aufstellfläche für die Bohranlage angelegt.

Der Unterbau eines Bohrplatzes ähnelt dem einer Tankstelle. Das im inneren Bereich des Bohrplatzes anfallende Regenwasser wird aufgefangen und fachgerecht entsorgt. Der äußere Bereich ist für die Lagerung von Ausrüstung und als Stellplatz für Container asphaltiert. Hier wird das Regenwasser durch ein umlaufendes Rinnensystem ebenfalls gezielt aufgefangen, abgeleitet und durch ein Abscheidesystem gereinigt.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, z.B. Fachbehörden, Ämter und Gemeinden erfolgte seitens der Bergbehörde im Zuge der formellen Anhörung zu den projektspezifischen Betriebsplänen.

**22. Warum ist eine Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) nicht immer Pflicht? CEP kann einfach bohren, aber ich muss meinen Bungalow abreißen, weil er schon alt ist. Das macht mich sauer!**

Die behördlichen Auflagen für private Bauten können wir weder kommentieren noch bewerten.

Für die jetzigen Aktivitäten der CEP in der Erkundungsphase besteht noch keine UVP-Pflicht. Für die im Winter 2018/19 geplanten Erweiterungsbohrungen hat CEP als Teil der Genehmigungsunterlagen eine sogenannte „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben“ gemäß UVP-V Bergbau eingereicht. Die Vorprüfung wurde von einem unabhängigen Ingenieurbüro vorgenommen und dient der zuständigen Genehmigungsbehörde LBGR in Cottbus als Grundlage, um zu prüfen, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben, dem Abteufen der zwei Erweiterungsbohrungen, keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Anders verhält es sich für den Fall der geplanten Förderung von Kohlenwasserstoffen aus der Lagerstätte im Feld Guhlen. Nach geltendem Recht (UVP-V Bergbau), ist eine UVP ab einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl und von Erdgas ab einem täglichen Fördervolumen von mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas vorgeschrieben. Die untersuchte Lagerstätte im Feld Guhlen wird dieses Fördervolumen nach ersten Untersuchungen überschreiten. Damit besteht im Falle einer Beantragung einer Gewinnung des Erdöls eine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Diese UVP wird im Rahmen des geplanten Planfeststellungsverfahrens erstellt und mit allen Beteiligten und der Öffentlichkeit diskutiert.

**23. In der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung steht geschrieben, dass es hier keine schützenswerten Tierarten, Denkmäler oder Landschaften gibt. Das ist doch eine Frechheit, da fühlt man sich doch nicht ernst genommen!**

Die vorliegende Vorprüfung betrachtet weder den gesamten Raum um den Schwielochsee noch bewertet sie die Attraktivität der Region. Vielmehr betrachtet die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich das direkte Umfeld des Bohrplatzes, um mögliche Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung und Umwelt zu identifizieren und zu bewerten.

Die Inhalte und Maßgaben dieser Vorprüfung unterliegen entsprechenden fachlichen Vorgaben in der Berichtserstellung und Formulierung gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften. Die Beschreibungen stellen also keinerlei Bewertung oder gar Abwertung der Bedeutung und Schützenswürdigkeit der Landschaften, des Arten- und Pflanzenreichtums oder der Kulturgüter in der Region rund um den Schwielochsee, da dies nicht Gegenstand der fachlichen Betrachtung ist.

Der Bohrplatz befindet sich inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zwischen den Ortschaften Ressen und Guhlen. An die Ackerfläche grenzt nördlich das Ressenener Mühlenfließ und südlich der Guhlener Wald an.

Unsere Bohrungen stehen fernab von touristischen Attraktionen, Kulturgütern, schützenswerten Gebieten (Wasserschutz- oder Naturschutzgebiete) und Ballungszentren. Bei der Auswahl der Lokationen für unsere Bohrplätze haben diese Aspekte neben der Sicherheit von Mensch und Natur immer höchste Priorität. CEP arbeitet daher nur in Gebieten, in denen solche Tätigkeiten nach Abstimmung mit den Wasser- und Umweltfachbehörden naturschutzrechtlich und technisch möglich sind. Hierbei wird der besondere Schutzzweck etwaiger Schutzgebiete oder Kulturgüter beachtet. Bei jedem Vorhaben werden die Träger öffentlicher Belange umfänglich eingebunden. Wir haben bisher an allen unseren Bohrplätzen in enger Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden eine gute Lösung aus der Schnittmenge all dieser Aspekte gefunden.

## BEWILLIGUNG FÜR DAS FELD GUHLEN

### 24. Liegt eine Bohrlizenz für 30 bis 40 Bohrungen vor?

Es liegt keine Genehmigung für 30 bis 40 Bohrungen vor. Die 2017 erteilte Bewilligung für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Feld Guhlen erteilt CEP lediglich das exklusive Recht der Gewinnung in einem bestimmten Gebiet. Die Bewilligung gestattet es CEP jedoch nicht, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Für jede einzelne Maßnahme muss ein Betriebsplan erstellt und genehmigt werden.

Der Bewilligungsantrag beschreibt allein die **vorläufigen Planungen** für die zukünftige Entwicklung der Lagerstätte im Feld Guhlen. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse skizziert CEP darin eine vorläufige Anzahl von maximal 45 Bohrungen, mit denen die Lagerstätte vollständig erschlossen werden könnte. Dabei können mehrere Bohrungen von Sammelbohrplätzen (bis zu 4 Bohrungen je Bohrplatz) abgeteuft und so die Anzahl der obertätigen Anlagen und deren möglicher Flächenbedarf auf ein Minimum reduziert werden. Es handelt sich also um eine Konzeption und weder – wie verschiedentlich behauptet – um eine Planung noch liegen Genehmigungen vor.

Im nächsten Schritt der Aufsuchungsphase plant CEP zunächst, zwei Erweiterungsbohrungen auf dem existierenden Bohrplatz Guhlen abzuteufen. Die Bohrungen und anschließenden Tests sollen weitere Aufschlüsse über die zu erwartenden Förderraten der Lagerstätte geben.

Erst nach Abschluss der genannten Aufsuchungsarbeiten können und werden wir entscheiden, ob wir mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planrechtsverfahren starten werden. Erster Schritt wäre ein Raumordnungsverfahren. In diesem Verfahren wird überprüft, ob das geplante Vorhaben nach den Vorgaben aus den Landesentwicklungs- und Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen der Länder Berlin und Brandenburg „raumverträglich“, also grundsätzlich möglich ist. In dem daran anschließenden Planfeststellungsverfahren wird der Rahmenbetriebsplan für die Förderung durch die Planfeststellungsbehörde LBGR und unter der gesetzlich garantierten Beteiligung aller vom Vorhaben berührten Fachbehörden, Gemeinden sowie den Trägern der öffentlichen Belange, der zugelassenen Verbände sowie der Öffentlichkeit geprüft.

Darüber hinaus wird CEP das gesetzlich vorgeschriebene Planrechtsverfahren durch eine sogenannte „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ begleiten. Diese Beteiligung soll sicherstellen, dass möglichst viele lokale und regionale Besonderheiten erfasst werden und in das spätere Genehmigungsverfahren einfließen können.

### 25. Warum wird die Gemeinde erst nach der Bewilligung von Vorhaben informiert?

Ende 2016 haben wir unseren Antrag auf Bewilligung zur Förderung von Kohlenwasserstoffen im Feld Guhlen bei der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, dem LBGR in Cottbus eingereicht. Er beschreibt die vorläufigen Planungen, wesentlichen Betriebseinrichtungen und Anlagen sowie die angewandten Techniken zur Entwicklung der Lagerstätte im Feld Guhlen auf Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Aufsuchungsarbeiten.

Im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens wurden die vom Vorhaben berührten Gemeinden, die zuständigen (Fach-)Behörden sowie die Träger öffentlicher Belange einbezogen und konnten zum Vorhaben Stellung beziehen. Die eingereichten Stellungnahmen flossen in die Entscheidung über den Antrag ein. Im September 2017 erteilte das LBGR auf dieser Grundlage schließlich die Bewilligung.

#### **26. Warum werden nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört?**

Im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens für den Antrag auf Bewilligung (siehe oben) wurden alle zuständigen Behörden, die Anrainer-Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange nach den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Das von CEP beabsichtigte Verfahren der „Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ wird dieses formelle Verfahren ergänzen und begleiten.

#### **27. Kann CEP den Bewilligungsantrag online öffentlich zugänglich machen?**

Wir haben in vielen Gesprächen, unter anderem auch beim Bürgerdialog Ende August in Goyatz, den Wunsch nach Einsicht in den Bewilligungsantrag gehört. Deshalb werden wir in Kürze den Antrag in einer Weise veröffentlichen, dass unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

#### **28. Sind weitere seismische Untersuchungen geplant?**

Im Rahmen der Aufsuchung sind in den kommenden Jahren weitere seismische Untersuchungen im Feld Guhlen geplant, um unsere Kenntnisse über die genaue Ausweitung der Lagerstätte und deren Eigenschaften im untersuchten Gebiet zu konkretisieren. Die Ergebnisse werden in die Bewertungen und Planungen für eine spätere Feldesentwicklung einfließen.

Mit den Planungen für die seismischen Messungen stehen wir jedoch derzeit noch ganz am Anfang, sodass wir noch keine konkreten Aussagen zum Zeitpunkt oder der Lage der seismischen Messungen machen können. CEP wird, wie bei allen anderen Aktivitäten auch, die zuständigen Behörden und die Anrainer frühzeitig in die Planungen einbeziehen und über das Vorhaben informieren.

#### **29. Fällt bei der Förderung Lagerstättenwasser an? Wie wird das dann entsorgt?**

Abhängig vom Lagerstättenaufbau kann bei der späteren Förderung Formationswasser, sogenanntes Lagerstättenwasser, mitgefördert werden. Die von CEP untersuchten Lagerstätten haben jedoch nur einen sehr geringen Wassertrieb. Es ist daher mit nur kleinen Mengen einer Wasserbeiförderung zu rechnen.

Beim Test der Bohrung Guhlen 1a im Mai 2016 ist kein Lagerstättenwasser angefallen. Bei fortgeschrittener Produktion der Lagerstätte ist jedoch mit einem ansteigenden Anteil von Lagerstättenwasser zu rechnen.

Lagerstättenwasser wird fachgerecht entsorgt. Bei der späteren Förderung kann das nicht mehr genutzte Lagerstättenwasser gemäß des Wasserhaushaltgesetzes und EU-Rechts in das ursprüngliche Speichergestein zurückgeführt werden. Das Lagerstättenwasser ist dort sicher eingeschlossen und verschlechtert die Qualität des Wassers im aufnehmenden Horizont nicht. Das Zurückführen von Lagerstättenwasser in die ursprünglichen kohlenwasserstoffhaltigen und druckabgesenkten

Horizonte ist auch aus ökologischer Sicht die sinnvollste Alternative. Im Zuge der Projektplanung zur Förderung werden die Entsorgungsmöglichkeiten auch unter ökologischen Gesichtspunkten bewertet, ausgewählt und in den entsprechenden Plänen dargestellt.

**30. Wie soll das Öl und Gas im Falle einer Förderung abtransportiert werden? Werden für den Abtransport Tanklastwagen durch die umliegenden kleinen Ortschaften fahren?**

Im Fall der Feldeserschließung (Förderung) soll der Öl- und Gastransport über Leitungen bis zu einem Verladeterminale bzw. einer Aufbereitungsanlage erfolgen.

Konkrete Planungen zum Bau und Betrieb von Sammelanlagen und zum Abtransport der flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe sind jedoch von den Ergebnissen der im Rahmen der weiteren Aufsuchung geplanten Bohrungen abhängig. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine präzisen Aussagen möglich.

**31. Wenn in Guhlen gebohrt wird, bohrt CEP dann bis unter den Schwiellochsee?**

Nein, CEP wird nicht unter den Schwiellochsee bohren.

**32. Kann der See einbrechen?**

Das Öl und Gas lagert nicht, wie fälschlicherweise oft angenommen wird, in „Ölseen“ oder „Gasblasen“, die ausgefördert werden und in sich zusammenfallen könnten. Die Rohstoffe sind in der Lagerstätte im porösen Speichergestein, ähnlich wie Korallengestein, eingeschlossen. Durch die Förderung von Gas und Öl aus der Lagerstätte fließen Öl bzw. Wasser von unten in den Porenraum in der Lagerstätte nach. Die Kohlenwasserstoffe werden somit durch das überall im tiefen Untergrund vorhandene Salzwasser ersetzt, sodass sich keine Hohlräume bilden.

Das Speichergestein ist ein seit über 250 Millionen Jahren gesetztes und stark verfestigtes Zechsteinkarbonat. Zudem hat das Speichergestein eine nur geringe Mächtigkeit im Gegensatz zu den über zwei Kilometer starken darüberliegenden Gesteinspaketen mit mehreren hundert Metern absolut dichten Salz- und Tonsteinlagen.

Im Bereich des Feldes Guhlen sind daher keine Geländeabsenkungen an der Oberfläche zu erwarten und entsprechend sind aus der 50-jährigen Erdöl-Fördergeschichte im Osten Deutschlands auch keine Setzungsschäden bekannt.

**33. Wird unter den Ortschaften gebohrt? Kann es durch die Erdöl- und Erdgasförderung zu Setzungen oder Erdbeben kommen?**

Nein, CEP wird nicht unter Ortschaften bohren. Eine Gefahr von Schäden durch Erdbeben oder Bodensenkungen in Brandenburg im Zusammenhang mit den Aktivitäten von CEP können wir ausschließen. Die Lagerstätte im Feld Guhlen liegt in einer tektonisch stabilen erdbebenfreien Zone (siehe Antwort oben).

**34. Wir befürchten, dass der Tourismus unter der geplanten großflächigen Förderung von Erdöl und Erdgas in der Region leidet. Die Region und die Ortschaften werden sich dann nicht mehr weiterentwickeln. Gibt es Vereinbarungen zwischen CEP und dem Land, wie diese Verluste ausgeglichen werden sollen?**

Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region dar und spielt für viele Menschen in der Region eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Im Land Brandenburg verzeichnet der Tourismus einen kontinuierlichen Anstieg und gleichzeitig wird in Brandenburg seit 50 Jahren ununterbrochen erfolgreich Erdöl und Erdgas gefördert.

Unsere Bohrungen in Brandenburg finden fernab von touristischen Attraktionen oder Ballungszentren statt und beeinträchtigen den Tourismus nach unserer Überzeugung nicht. Moderne schall- und emissionsarme Anlagen und Technik zur Förderung, Aufbereitung und Transport von Erdgas und Erdöl haben einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf und lassen sich heutzutage gut in das Landschaftsbild integrieren, ohne die Merkmale einer Region oder ihre weitere Entwicklung zu beeinträchtigen.

In vielen Regionen Deutschlands existieren der Tourismus und die Erdöl- und Erdgasindustrie seit vielen Jahrzehnten im Einklang miteinander, so zum Beispiel in touristisch gut erschlossenen Regionen wie der Ostseeinsel Usedom, in Ostfriesland oder dem Allgäu. Die Erdöl- und Erdgasförderung und der Tourismus hier im Land stehen in keiner Konkurrenz zueinander. Ganz im Gegenteil: um als Urlaubsregion attraktiv zu bleiben, sind dauerhafte Investitionen in die Infrastruktur notwendig. Die Erdöl- und Erdgasindustrie kann über Steuer- und Förderabgaben dazu einen substanziellen Beitrag leisten.

**35. Goyatz ist staatlich anerkannter Erholungsort und soll es auch bleiben. Was wird CEP tun, damit dies hier auch ein Erholungsgebiet bleibt? Kann zugesichert werden, dass der Gemeinde das Prädikat aufgrund der CEP Vorhaben nicht aberkannt wird?**

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort ist an eine Reihe von Vorgaben gebunden; die Erlaubnis, diesen Titel weiter zu führen, wird in regelmäßigen Abständen durch das Land Brandenburg überprüft. CEP ist bekannt, dass diese Überprüfung derzeit läuft. Jedoch wurde uns bisher nicht mitgeteilt, dass sich unsere jahrelange Anwesenheit in der Region negativ auf den Überprüfungsprozess auswirken werde.

Richtig ist, dass die Anerkennung als Erholungsort ein wichtiges Thema für das Tourismus-Marketing von Goyatz darstellt. Entsprechend sensibel wird CEP mit dieser Fragestellung umgehen.

#### D. ALLGEMEINES / CEP

**36. Sind Sie befugt, ohne Zustimmung des Grundstückbesitzers derartige Arbeiten auf dem Grundstück durchzuführen?**

CEP hat für alle notwendigen Flächen Nutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder aktuellen Nutzern (Pächtern) abgeschlossen oder ist selbst Eigentümerin.

**37. Werden Grundstückbesitzer an den Gewinnen beteiligt?**

Bodenschätze und ihr Ertrag gehören dem Staat. Der Staat vergibt auf Antrag Konzessionen an Unternehmen, so dass diese die Bodenschätze aufsuchen und gewinnen dürfen. Durch die sogenannte Feldes- und Förderabgabe wird der Staat, genauer das jeweilige Bundesland an den Erträgen aus der Aufsuchung und Förderung beteiligt. Über die Verwendung der Erträge aus der Feldes- und Förderabgabe entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.

Grundstückseigentümer werden mittelbar an den Erträgen aus Aufsuchung und Förderung beteiligt, sofern Grundstücksflächen von CEP gekauft oder gepachtet werden bzw. Grundstücksflächen genutzt werden (z.B. Wegrechte o.ä.).

**38. Auf Ihrer Homepage steht, dass sie 35 Mitarbeiter weltweit haben. Wie wollen Sie mit so wenigen Mitarbeitern ein so großes Vorhaben bewerkstelligen? Soll das Unternehmen weiter ausgebaut werden?**

Schon jetzt arbeitet CEP mit vielen Spezialfirmen und Partnern aus der Region zusammen, zum Beispiel im Bereich Logistik, Sicherheit und Entsorgung. Mit Hinblick auf die geplante Entwicklung und Förderung der Lagerstätte im Feld Guhlen wird CEP weitere Mitarbeiter einstellen und Aufträge an spezialisierte Fachkräfte und Dienstleistungsunternehmen vergeben. Dabei ist CEP bestrebt, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und vornehmlich Arbeitskräfte aus der Region anzustellen. Wir wollen auch im angemessenen Rahmen junge Menschen in verschiedenen Fachrichtungen ausbilden.

Wenn unser Projekt erfolgreich ist und wir Kohlenwasserstoffe fördern, schaffen wir Arbeitsplätze für ein ganzes Arbeitsleben, denn die übliche Produktionsdauer eines Erdgas- bzw. Erdölfeldes beträgt mehrere Jahrzehnte. Zusätzlich bringen Aufträge an Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen im betrieblichen und kommunalen Umfeld weitere Anreize für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region.

**39. Sie machen ja auf transparent! Würden Sie dann auch das Prospekt an die BI senden mit dem Sie Ihre Investoren angeworben haben?**

Diese Informationen enthalten Angaben, die ausschließlich Investoren zur Verfügung gestellt werden, die sich ernsthaft und mit einem nennenswerten Engagement an der Suche nach Kohlenwasserstoffen in Deutschland beteiligen möchten.

#### **40. Warum war kein Vorstand da (am 30.08.18 in Goyatz)?**

Die Vertreter der CEP standen bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 30. August 2018 in Goyatz zum direkten und fachlichen Austausch zur Verfügung und haben so im Auftrag der Geschäftsführung Rede und Antwort gestanden.

#### **41. Warum konnte keiner gegenüber der Presse für die CEP sprechen?**

Die Informationsveranstaltung war als direktes Gespräch zwischen den Anrainern und den Experten der CEP gedacht und nicht als Pressekonferenz. Insofern gab es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für ein offizielles Pressestatement, da die Medien alle Gespräche während der Veranstaltung frei für ihre Berichterstattung nutzen konnten.

Die Pressestelle der CEP in Berlin wurde unterdessen neu besetzt und breiter aufgestellt, um dem gestiegenen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Medien am Vorhaben der CEP besser gerecht zu werden: Seit 1. September verantwortet Katrin Schwede die Öffentlichkeitsarbeit als Pressesprecherin.

Sie haben weitere Fragen oder Anliegen? Dann sprechen Sie uns gern direkt an:

Katrin Schwede

Leiterin Öffentlichkeitsarbeit / Pressesprecherin  
CEP Central European Petroleum GmbH

E-Mail: [kommunikation@cepetro.com](mailto:kommunikation@cepetro.com)

Tel.: 030-243 102 154

Stand: 31. Oktober 2018